Übernahmevertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3011 Bern

und

der **Universität Bern** (nachfolgend Uni Bern), handelnd durch die Universitätsleitung und die Zahnmedizinischen Kliniken (nachfolgend ZMK), vertreten durch Markus Brönnimann und Hendrik Meyer-Lückel, Freiburgstrasse 7, 3010 Bern

betreffend

die Erfüllung von übertragenen Aufgaben nach dem Reglement vom xx.xx.2025 über die Schulzahnmedizin der Stadt Bern durch die ZMK und der damit verbundenen Übernahme von städtischem Personal und Sachwerten

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Übernahmevertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- das Bundesgesetz vom 30. März 1911[1] betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Fünfter Teil: Obligationenrecht, insb. Art. 184 – 214 und Art. 253 – 267;
- das Gesetz vom 18. Mai 2014[2] über die kantonalen Pensionskassen;
- die Reglemente vom 17. November 2015[3] der Bernischen Pensionskasse;
- die Artikel 82ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998[4];
- die Artikel 92 und 96 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998[5] der Stadt Bern;
- das Personalreglement vom 21. November 1991[6] der Stadt Bern, insb. Art. 20 und Art. 24a;
- das Reglement vom 11. Mai 2017[7] über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;
- die Verordnung vom 1. Dezember 2017[8] über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;

[1] OR; SR 220
[2] PKG; BSG 153.41
[3] BPK; BSG 153.411.101
[4] GV; BSG 170.111
[5] GO; SSSB 101.1
[6] PRB; SSSB 153.01
[7] Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21
[8] Personalvorsorgeverordnung (PVV); https://www.pvkbern.ch/downloads/reglemente-und-verordnungen/PVR-PVV_Stand_2021-03-04.pdf/at_download/file

- das Gesetz vom 5. September 1996[9] über die Universität, insb. Art. 18ff. und Art. 51;
- die Verordnung vom 12. September 2012[10] über die Universität, insb. Art. 48ff.;
- Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011[11];
- das Reglement vom 11. Dezember 2012[12] über die Finanzen der Universität Bern, insb. Art. 17;
- Reglement vom 29. November 2022[13] über die Anstellung an der Universität Bern.

Art. 2 Ausgangslage

[1] Die ZMK sind das zahnmedizinische Zentrum für Lehre, Forschung und Patientenbehandlungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern.

[2] Der Schulzahnmedizinische Dienst (SZMD), eine städtische Dienststelle innerhalb der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) wird aufgehoben. Dessen Aufgaben – hauptsächlich im Bereich der Schulzahnpflege – werden ab 1. Januar 2026 im Rahmen einer Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement vom xx.xx.2025[14] über die Schulzahnmedizin an die Uni Bern durch die ZMK erfüllt werden. In diesem Zusammenhang wird die Uni Bern (ZMK) Personal und Sachwerte des Verwaltungsvermögens der Stadt (SZMD) übernehmen und während eines begrenzten Zeitraums – zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – Komponenten aus der Informatikinfrastruktur des SZMD parallel zu den eigenen Informatiksystemen weiterbenutzen.

Art. 3 Gegenstand und Abgrenzung des Vertrags

[1] Der Vertrag regelt die Übernahme von Personal und Sachwerten der Stadt Bern durch die Uni Bern sowie die Grundzüge der temporären Weiterbenutzung von Komponenten aus der Informatikinfrastruktur der Stadt und die daraus entstehenden finanziellen Belange.

[2] Die Aufgabenübertragung nach dem SZM-Reglement ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie ist im Leistungsvertrag zwischen der Stadt und der Uni Bern geregelt.

[3] Die Übertragung und Nutzung der bestehenden Patientendaten vom SZMD an die ZMK werden in einem separaten Data Transfer Agreement geregelt. Die Stadt sorgt für die Einholung der erforderlichen Einwilligungen und die ordnungsgemässe Information bezüglich der Weitergabe von Personendaten (insbesondere bestehende Patientendossiers).

2. Kapitel: Personal, berufliche Vorsorge

Art. 4 Leistungen der Uni Bern

[1] Die Uni Bern übernimmt die Mitarbeitenden der Stadt Bern, die am 31. Dezember 2025 für den Schulzahnmedizinischen Dienst tätig sind und die Anstellung durch die Uni Bern nicht ablehnen.

---

[9] UniG; BSG 436.11
[10] UniV; BSG 436.111.1
[11] Universitätsstatut (UniSt) https://www.unibe.ch/e152701/e330905/e331023/senat_unist_ger.pdf
[12] Finanzreglement https://www.unibe.ch/e152701/e332577/e332603/e371244/se_rgl_finanzen_ger.pdf
[13] https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e772057/ul_rgl_anstellung_final_ger.pdf
[14] SZM-Reglement (SZMR); SSSB xxx.xx

[2] Sie stellt die Mitarbeitenden gemäss Absatz 1 nach den Vorgaben der kantonalen Universitäts- und Personalgesetzgebung unbefristet an. Vorbehalten bleiben spezielle Vorgaben der Universitätsgesetzgebung für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

[3] Die Stadt gleicht den Mitarbeitenden, welche von der Uni Bern übernommen werden, für 2 Jahre, ab dem 1. Januar 2026, den Besitzstand in Bezug auf Lohn, beinhaltend auch den finanziellen Ausgleich für den Wechsel von der 40-Stunden zur 42-Stunden-Woche (105% Lohngarantie), aus (vgl. Art. 5 nachstehend). Die entsprechenden Auszahlungen an die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Lohnzahlungen durch die Uni Bern wahrgenommen.

[4] Die Uni Bern versichert die Mitarbeitenden grundsätzlich bei der Bernischen Pensionskasse (BPK).

Art. 5 Ausgleichszahlungen der Stadt

[1] Die Stadt überweist der Uni Bern für die Auszahlung des Besitzstands nach Artikel 4 Absatz 3 in den Jahren 2026 und 2027 einen Betrag von total Fr. 132 400.00 (oder Fr. 66 200.00 jährlich), der sich zusammensetzt wie folgt:

a. Für die Deckung individueller Lohndifferenzen (inkl. Sozialversicherungen): maximal Fr. 11 350.00 jährlich (oder Fr. 22 700.00 für zwei Jahre);

b. Für die Kompensation des Wechsels zur 42-Stunden-Woche: maximal Fr. 54 800.00 (inkl. Sozialversicherungen) jährlich (oder Fr. 109 600 für zwei Jahre);

[3] Der Betrag der Stadt nach Absatz 1 wird in jährlichen Tranchen, jeweils im Januar, an die Uni Bern überwiesen, erstmals per Januar 2026.

[4] Im Bereich der beruflichen Vorsorge wird die Stadt Bern bei einem Wechsel zur Bernischen Pensionskasse (BPK) in folgenden Gebieten Ausgleichszahlungen für die Versicherten nach Artikel 4 Absatz 1 leisten:

a.	Gutschriften aus Primatwechsel:	Fr.	7 700.00
b.	Unterdeckung:	Fr.	61 900.00
c.	Ausgleich Umwandlungssatz:	Fr.	399 000.00
d.	AHV-Überbrückungsrente:	max. Fr.	112 000.00

[5] Die Stadt wird die Umsetzung der Ausgleichszahlungen nach Absatz 4 separat mit den betroffenen Pensionskassen der Stadt (PVK) und der Uni Bern (BPK) regeln.

[6] Die Stadt leistet im Bereich der beruflichen Vorsorge keine Ausgleichszahlungen, falls sich Zahnärztinnen und Zahnärzte beim vsao (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte) versichern lassen.

3. Kapitel: Sachübergang

Art. 6

[1] Die Uni Bern (ZMK) übernimmt per 1. Januar 2026 von der Stadt (SZMD) Geräte, Mobiliar und Material gemäss dem Anhang Inventarliste im Übernahmezustand zu Eigentum und leistet der Stadt dafür eine einmalige Entschädigung von Fr. 400 000.00.

[2] Die Entschädigung wird am 31. Januar 2026 fällig.

4. Kapitel: Informatik

Art. 7

[1] Die Uni Bern (ZMK) nutzt im ersten Halbjahr 2026 (1. Januar – 30. Juni 2026) entgeltlich Endgeräte der Stadt wie Desktop PCs, Notebooks, Bildschirme, Drucker, Peripheriegeräte usw. Die Mietbedingungen werden in einem separaten Vertrag zwischen der Uni Bern und der Stadt (Informatik Stadt Bern, IBE) geregelt. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten von IBE im Rahmen von max. Fr. 50'000.00.

[2] Die Stadt stellt bis 30. Juni 2026 auf eigene Kosten der Uni Bern (ZMK) folgende Lizenzen zur Verfügung

a. 34 Ergodent Lizenzen (Dental-Software)

b. 4 OnyxCeph Lizenzen (Röntgen SW Kieferorthopädie)

c. 30 byzz Lizenzen (Röntgen SW)

[3] Die Stadt kommt bis 30. Juni 2026 für die Kosten des Wartungsvertrags zur Dental-Software Ergodent auf.

[4] Die Stadt ist für die fristgerechte Aufkündigung der Verträge nach den Absätzen 2 und 3 auf den nächstmöglichen Termin nach dem 30. Juni 2026 verantwortlich. Massgebend für die Kündigungsfristen und -termine sind die jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen. Die Kosten für die über den 30. Juni 2026 hinauslaufenden Verträge gehen zu Lasten der Stadt Bern.

5. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 8

Der Anhang Inventarliste bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Bern,

Universität Bern

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor der Universität Bern

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Hendrik Meyer-Lückel
Geschäftsführender Direktor der Zahnmedizinischen Kliniken Bern

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Bern,

Stadt Bern

Ursina Anderegg
Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom *[XXXX]*, GRB Nr. *[XXXX]* und Kredit bewilligt vom Stadtrat mit Beschluss vom [XXXX], SRB Nr [XXXX.